

## Beilage 2775

Der Bayerische Ministerpräsident

An den

Herrn Präsidenten des Bayerischen Landtags

Betrifft:

Entwurf eines Gesetzes  
über Gewährung von  
Blindengeld an Friedensblinde

Auf Grund Beschlusses des Ministerrats vom 28. Juli 1949 ersuche ich um weitere verfassungsmäßige Behandlung des obenbezeichneten Entwurfs.

München, den 1. August 1949

(gez.) Dr. Chard,  
Bayerischer Ministerpräsident

### Entwurf eines Gesetzes

über die Gewährung von Blindengeld an Friedensblinde

Der Landtag des Freistaates Bayern hat das folgende Gesetz beschlossen, das nach Anhörung des Senats hiermit bekanntgemacht wird:

#### § 1

Bis zur anderweitigen gesetzlichen Versorgung der Friedensblinden erhalten Friedensblinde über 18 Jahre, wenn sie ohne wesentliche Einkünfte sind, ein Blindengeld in der Höhe des Pflegegeldes, das Kriegsblinden nach dem Gesetz über Leistungen an Körperbeschädigte vom 26. März 1947 (GBBl. S. 107) zusteht.

#### § 2

Trifft ein Blindengeld mit einem entsprechenden Pflegegeld aus der Unfallversicherung zusammen, so ruht das Blindengeld bis zur Höhe des Pflegegeldes.

#### § 3

(1) Die Landesversicherungsanstalten führen dieses Gesetz durch. Für die Aufwendungen, die ihnen dadurch entstehen, erhalten sie vom Staat Ertrag. Die Vorschriften in den Artikeln 18 bis 20 des Gesetzes über Leistungen an Körperbeschädigte gelten entsprechend.

(2) Für die Feststellung des Blindengeldes und das Spruchverfahren gelten die Vorschriften des Gesetzes über Leistungen an Körperbeschädigte entsprechend.

#### § 4

Die zur Durchführung dieses Gesetzes erforderlichen Vorschriften erlässt der Staatsminister für Arbeit und Soziale Fürsorge im Einvernehmen mit den Staatsministern des Innern und der Finanzen.

#### § 5

Das Gesetz ist dringlich; es tritt am . . . . . in Kraft.

### Begründung

1. Seit mehr als 20 Jahren fordern die Friedensblinden die versorgungsrechtliche Gleichstellung mit den Kriegsblinden. Das Reich hielt die gehobene Fürsorge für ausreichend. Mit dem heutigen Grundsatz der Einheitsfürsorge ist eine Sonderstellung der Friedensblinden im allgemeinen nicht vereinbar. Es ist aber kein Verstoß gegen diesen Grundsatz, wenn Blinde wegen ihrer durch die Eigenart des Gebrechens verursachten Hilflosigkeit ein Blindengeld erhalten nach dem Vorblilde des Pflegegeldes für hilflose Unfallverletzte (§ 558c RVO).

Nach den Vorschriften des Gesetzes über Leistungen an Körperbeschädigte wird Kriegsblinden ein Pflegegeld vom 75.—DM im Monat gewährt. Im Blindengelde die Friedensblinden den Kriegsblinden gleichzustellen, ist soziales Gebot.

Die Staatsregierung tritt sofort an die Länder in der amerikanischen und britischen Zone mit dem Er suchen heran, in gemeinsamer Besprechung zu prüfen, ob und inwieweit es möglich ist, Friedensblinde in der Versorgung allgemein den Kriegsblinden gleichzustellen. Auf alle Fälle wird einheitliches Recht in den Ländern notwendig sein.

2. Für die Durchführung des Gesetzes eignen sich die Landesversicherungsanstalten, sie vollziehen auch das Gesetz über Leistungen an Körperbeschädigte. Die Aufwendungen, die den Versicherungsanstalten durch das Blindengeld entstehen, fallen dem Staat zu Last; entsprechend gelten die Artikel 18 bis 20 des Gesetzes über Leistungen an Körperbeschädigte; dieses Gesetz findet auch auf die Feststellung der Leistungen und das Spruchverfahren entsprechende Anwendung.

3. Das Blindengeld ist nach Gründ und Zweck eine Sonderleistung für Blinde; es kann auf Fürsorgeleistungen, die der Blinde wegen Hilfsbedürftigkeit im allgemeinen erhält, nicht angerechnet werden. Durchführungs vorschriften werden erläutern, wann ein wesentliches Einkommen anzunehmen ist.

4. Bayern zählt 1750 Friedensblinde über 18 Jahre. Aufwärtschaft auf Blindengeld werden etwa 1200 Blinde haben. Für das Jahr entsteht hiernach eine Aufwendung von rund 1 Million DM. Wiederholt hat der Landtag die Verbesserung der fürsorgerechtlichen Stellung der Friedensblinden verlangt.